

Haushaltssatzung der Gemeinde Borrentin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.2020
und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:
Diese Haushaltssatzung wurde nach dem Recht der neuen Fassung der GemHVO-Doppik aufgestellt.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird:

1. im Ergebnishaushalt auf

a.)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.282.300 €
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.536.400 €
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 71.200 €

2. im Finanzhaushalt auf

a.)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.187.400 €
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ² von	1.318.700 €
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 131.300 €

b.)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	122.400 €
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	214.500 €
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 92.100 €

festgesetzt.

² einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 118.700 €

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	381 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,0675** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind einseitig deckungsfähig für Auszahlungen für Investitionen in den jeweiligen Teilhaushalten!

2. Ab einem Investitions- oder Sanierungsvolumen von mehr als 10.000 € je Maßnahme hat ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik zu erfolgen!

3. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind nach § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, soweit die korrespondierenden Ansätze für ordentliche Aufwendungen im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-178.681 €
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	80.974 €
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	3.257.268 €

Borrentin, den

Siegel

Bürgermeister